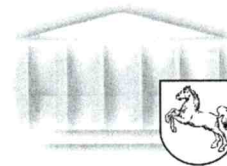


Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -



Frau und Herrn
Heike und Dirk Dolle
Zum Knappe 7
37186 Moringen

Ansprechpartner/in: Herr Diedrich
Durchwahl: 0511 3030-2181
Mein Zeichen: II/741- 03265/99/18
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Ihr Zeichen:

21.03.2022

Ihre Eingabe vom 14.03.2022, eingegangen am 16.03.2022

betr. Beschwerde über behördliche und gerichtliche Entscheidungen sowie Forderung einer Schadenersatzzahlung

Sehr geehrte Frau Dolle, sehr geehrter Herr Dolle,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben. Hierin legen Sie die Geschehnisse im Zusammenhang mit Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb dar, bitten Sie den Landtag um Überprüfung von behördlichen sowie gerichtlicher Entscheidungen und fordern ca. 15.000.000,00 € Schadenersatz.

Dieser Bitte vermag der Landtag nicht zu entsprechen.

Zwar hat „Jedermann“ das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden u. a. auch an die zuständige Volksvertretung zu wenden; so bestimmt es Artikel 17 des Grundgesetzes (GG). Im Rahmen derartiger „Eingaben“ hat die angegangene Volksvertretung, in diesem Falle also der Niedersächsische Landtag, dann das Tätigwerden (oder Unterlassen) der **Behörden des Landes** und der der Aufsicht des Landes unterstehenden **öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen** zu überprüfen.

Wie bereits daraus deutlich wird, ist diese Überprüfungspflicht jedoch nicht schrankenlos. So ist dem Landtag wegen der in Artikel 97 Abs. 1 GG **verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richter** eine inhaltliche Überprüfung oder gar Korrektur gerichtlicher Entscheidungen verwehrt. Denn nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG: Gewaltentrennung; Art. 97 Abs. 1 GG: Unabhängigkeit der Richter) ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richtern anvertraut. Die Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz entworfen. Dabei gehört die Beweiswürdigung zum Kernbereich der insoweit geschützten richterlichen Unabhängigkeit.

Dies hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren etc.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Soweit also gerichtliche Entscheidungen, gleichgültig, ob es sich um zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Streitigkeiten handelt, beanstandet werden, vermag der Landtag darauf auch nicht im Rahmen einer Eingabe im Sinne des Grundgesetzes einzuwirken.

Der Landtag vermöchte allenfalls zu prüfen, ob den in diesen Verfahren tätig gewordenen Richtern Dienstpflichtverletzungen anzulasten sind. Ein derartiger Vorwurf wird aus Ihrer Zuschrift jedoch nicht ersichtlich.

Deshalb kann sich der Landtag diesbezüglich nicht in der erhofften Weise mit Ihrem Anliegen befassen.

Der von Ihnen geltend gemachte Forderung einer Schadenersatzzahlung von ca. 15 Millionen Euro zuzüglich Zinsen, Zinseszins und Inflation kann durch den Landtag ebenfalls nicht entsprochen werden. Schadenersatzforderungen sind gegen den- / diejenigen oder gegen die Stelle zu erheben die für den geltend gemachten Schaden verantwortlich ist / sind.

Schließlich weise ich darauf hin, dass die mitgeteilten persönlichen Daten sowie der Schriftverkehr unter Beachtung des Datenschutzes in dem elektronischen Petitionsbearbeitungssystem des Landtages gespeichert und verarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, located below the text 'Im Auftrage'.